

Ersteint
jeden Wochentag früh
9 Uhr. Inserate wer-
den bis Nachmittags
3 Uhr für die nächst-
erscheinende Nummer
angenommen.

Freiberger Anzeiger

und

Tageblatt.

Preis
vierteljährlich 15 Ngr.
Inserate werden die
gespaltene Zeile oder
deren Raum mit 5 N.
berechnet.

N^o 218.

Sonnabend, den 19. September.

1857.

Bucher's Feuerlösch-Dosen.

Durch die vielen wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, welche die Menschen begründet, ingleichen durch die mannigfachen Erfindungen ist so zu sagen unserm Herrgott die Zuchttrühe, womit er sonst die Menschen zu strafen pflegte, fast ganz aus der Hand gewunden worden.

Was sonst für göttliche Strafe, für himmlische Prüfungen im Leben angesehen wurde, womit unser Herrgott der Menschen Geduld erproben, sie bessern oder im Glauben an die göttliche Vorsehung bestärken wollte, alles dies wird heutzutage paralysirt durch Anstalten aller Art, die der Mensch zu seiner und Anderer Wohlfahrt geschaffen.

Da giebt es Feuerversicherungsanstalten für Häuser, Mobilien-Vericherungen, Hagel- und Viehversicherungen u., sowie Sterbe-, Kranken- und Sparkassen, welche Klassen gewiß von Vielen wenigstens zum Theil gesteuert werden. Zum Trost Solcher kann man ihnen erwidern, daß sie die Extra-Ausgabe neben den Versicherungsgemeinden für die Löschdosen recht gut machen können, da es ja bloß ein einziges Mal im Leben, ja vielleicht in ein oder zwei Hundert Jahren vorkommt, denn die Löschdosen verderben nie und können auf Kinder, Enkel, Ur-Enkel, Ur-Ur-Enkel u. s. w. forterben. — In Fällen, wo Jemand hoch versichert, dürfte Manchem zu Zeiten so ein kleines Haus- oder Mobilien-Brändchen nicht eben unerwünscht scheinen, und giebt es daher sogar Fälle, wo Leute deshalb zu Brandstiftern ihrer eigenen Habe geworden sind, jedoch sind dies nur Solche, welche sich kein Gewissen daraus machen, ihre Mitmenschen zu betrügen — ihren Hausgenossen und Nachbarn Hab und Gut und Leben durch Flammen verzehren zu lassen, — welche ferner nicht bedenken, daß von 100 Brandstiftern nicht 10 unentdeckt bleiben und daß also fast Allen das Zuchthaus, — und Thränen und Fluch ihrer Mitmenschen harri! — Also nur für Solche, die hoch versichert haben, dürfte nachstehende gemeinnützige Erfindung, wo für wenig Geld ein unfehlbares Versicherungs-Hausmittel, das in den meisten Fällen jeder Art vor Brand- und Feuerversicherung vorzuziehen sein dürfte, nicht von großem Interesse sein. Rechtlichen Leuten aber, die ein Abbrennen demohngeachtet immer noch als hart betreffendes Unglück betrachten können, wird das Bucher'sche Mittel ein längst gefühltes, willkommenes Bedürfnis sein. Diejenige Hilfe, welche communliche und andere öffentliche Löschanstalten wegen des Zeitverlustes nicht bieten können, nämlich die sich selbst schaffen können (natürlich nur wer das Mittel im Hause hat) augenblickliche Hilfe (und diese ist die leichteste und wirksamste: denn mit jeder Minute wächst das Feuer, — mit demselben der Schaden, sowie die Schwierigkeit, dasselbe zu unterdrücken, — und somit die weitere Gefahr), bei wenig geschlossenen Räumen mindestens das Mittel, die Ausbreitung des Feuers bis zum Eintreffen weiterer Hilfe zu verhindern, — und eine Ersetzung derjenigen Sicherheit, welche Versicherungs-Anstalten selbstredend ausschließen müssen; denn es giebt viele Gegenstände, welche nicht ihrem ganzen Werthe nach, — viele, welche gar nicht versichert werden können, viele, welche gar nicht ersetzbar sind (z. B. Manuscripte, Modelle, Anliquitäten, Druckformen, Zeichnungen, Andenken, Porträts, Gemälde u. von berühmten verstorbenen Künstlern, Waarenproben und andere Erzeugnisse wissenschaftlicher und technischer Versuche u.); ferner kann der oft unberechenbare Schaden durch Geschäfts-

stockung oder gänzliche Zerstörung der Existenz nicht vergütet werden, — und unersehbar sind Verlust der Gesundheit, Beschädigung des Körpers, Verlust des Lebens. — Sowie nun jeder sorgsame Geschäftsmann und Familienvater jetzt nicht mehr unterlassen wird, seine Habe bei Feuerversicherungs-Anstalten versichern zu lassen, ebenso ist Jedem zu seiner und seiner Mitmenschen Beruhigung zu rathen, auch Feuerlösch-Dosen sich anzuschaffen.

Namentlich aber Solche, die gar nicht versichert haben und von Versicherungsanstalten gar nicht angenommen werden, sind nicht genug aufmerksam zu machen auf die Königl. Sächsl. Priv. B. B. Bucher'sche Feuerlöschung, wodurch ein entstandener Brand entweder sofort im Keime erstickt, oder doch dessen weitere Ausbreitung bis zum Eintreffen weiterer Hilfe behindert werden kann. Die Bucher'sche Feuerlöschung ist ein probates Hausmittel, dessen Anschaffung sich jeder Familienhausvater und Hauswirth angelegen sein lassen sollte. Es ist hier wie bei den medicinischen Hausmitteln, mancher Kranke ist schon durch ein solches wieder hergestellt, dadurch größerer Gefahr vorgebeugt, ja der Keim zu einer tödtlichen Krankheit erstickt worden. Ein solches Hausmittel muß aber im Hause und gleich bei der Hand sein. Wäht man die Krankheit erst um sich greifen, den Kranken erst bettlägerig werden, und dann kommt allerdings der Arzt, aber da sieht es schon schlimm aus. Bricht die Feuersbrunst erst ordentlich aus und hat man kein Hausmittel dagegen gleich bei der Hand, wie die Bucher'sche Feuerlöschung oder will man sie aus Nachlässigkeit nicht verändern, so sind denn allerdings die communlichen Löschanstalten, wie für den Kranken der Arzt und die Apotheke auch da, aber da sieht es auch schon schlimm aus und Feuersbrunst wie Krankheit können leicht einen gefährlichen Verlust, wie Ausgang nehmen. Selb'st wird wohl auf beiden Seiten, hier wie dort; dort das Feuer, nachdem es mehr oder weniger verzehrt, hier nochmals das Leben.

Ein besonderer Vor-, ja ein Hauptvorteil der Bucher'schen Feuerlöschung besteht darin, daß es auch Del, Terpentin, Gas, Harz, Theer, Photogen, Spiritus u. löschbar sind, alles Stoffe, die durch Wasser nicht löslich sind.

Dieses so wohlthätige erprobte und gemeinnützige Löschmittel wird in Dosen à 10, 5 und 1 Pfd. abgegeben, à Pfd. mit 12 Neugroschen verkauft.

Tagesgeschichte.

Freiberg. Deffentliche Gerichtsverhandlung den 25. Sept. Nachmittags 4 Uhr. Verhandlungstermin in Privatanklagen Carl Christian Ferdinands Richters wider Julius Moritz Kunze in Friedeburg. Den 29. Sept. Vormittags 9 Uhr. Hauptverhandlung in Untersuchungssachen wider den Viehhändler Carl Dohmann aus Wilsdruff, wegen Diebstahls.

Freiberg, d. 16. Septbr. Wir hatten Gelegenheit, nicht nur der Versammlung beizuwohnen, mit welcher jüngst der hiesige Gewerbe-Verein sein neues Vereinsjahr begann, sondern auch einige Einsicht in seine Zustände und Bestrebungen zu gewinnen. Mit Recht machte der Vorsitzende in seinen einleitenden Worten darauf aufmerksam, daß der Verein namentlich geistig belebend und fortbildend auf seine Mitglieder wirken müsse, und besonders auch darnach streben, daß im gewerblichen Leben der Sinn für die Kunst möglichst geweckt und genährt werde. Die Beispiele, welche insbesondere München und Karlsruhe gäben, daß in dortigen Schulen der Handwerker durch Künstler unterrichtet werde, verdiene die größte Aufmerksamkeit.